

Empfehlung betreffend den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene

17. Generalkonferenz

Paris, 16. November 1972

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die vom 17. Oktober bis 21. November 1972 in Paris zu ihrer 17. Tagung zusammengetreten ist –

in der Erwägung, dass es in einer Gesellschaft, deren Lebensbedingungen sich immer rascher wandeln, für das innere Gleichgewicht und die Entfaltung des Menschen von grundlegender Bedeutung ist, ihm einen angemessenen Lebensrahmen zu erhalten, in dem er mit der Natur und den von den vergangenen Generationen überlieferten Zeugnissen der Zivilisation in Verbindung bleibt, und dass es dazu angezeigt ist, dem Natur- und Kulturerbe eine aktive Funktion im Leben der Gemeinschaft zu geben und die Errungenschaften unserer Zeit, die Werte der Vergangenheit und die Schönheit der Natur in eine Gesamtpolitik einzubeziehen;

in der Erwägung, dass diese Einbeziehung in das soziale und wirtschaftliche Leben einer der grundlegenden Aspekte der Raumordnung und der staatlichen Planung auf jeder Ebene sein muss;

in der Erwägung, dass besonders ernste Gefahren, die sich aus neuen, unsere Zeit kennzeichnenden Erscheinungen ergeben, das Kultur- und Naturerbe bedrohen, das einen wesentlichen Bestandteil des Erbes der Menschheit bildet und für die Zivilisation der Gegenwart und Zukunft eine Quelle der Bereicherung und der harmonischen Entwicklung darstellt;

in der Erwägung, dass jeder Gegenstand des Kultur- und Naturerbes einzigartig ist und dass der Untergang jedes einzelnen Gegenstandes einen endgültigen Verlust und eine nicht wieder gutzumachende Schmälerung dieses Erbes bedeutet;

in der Erwägung, dass jeder Staat, in dessen Hoheitsgebiet sich Bestandteile des Kultur- und Naturerbes befinden, die Pflicht hat, diesen Teil des Erbes der Menschheit zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass er an künftige Generationen weitergegeben wird;

in der Erwägung, dass das Studium, die Kenntnis und der Schutz des Kultur- und Naturerbes ein harmonisches Ganzes bildet, dessen Bestandteile nicht voneinander zu trennen sind;

in der Erwägung, dass eine gemeinsam geplante und festgelegte Politik zum Schutz des Kultur- und Naturerbes geeignet ist, eine ständige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten herbeizuführen und eine entscheidende Wirkung auf die Tätigkeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf diesem Gebiet auszuüben;

in Hinblick darauf, dass Die Generalkonferenz bereits internationale Regelungen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes beschlossen hat, z.B. die Empfehlung über die auf archäologische Ausgrabungen anwendbaren internationalen Grundsätze (1956), die Empfehlung über die Erhaltung der Schönheit und des Charakters von Landschaften und Stätten (1962) und die Empfehlung über die Erhaltung des durch öffentliche und private Arbeiten gefährdeten Kulturguts (1968);

in dem Wunsch, die Anwendung der in diesen Empfehlungen niedergelegten Normen und Grundsätze zu ergänzen und auszuweiten;

befasst mit Vorschlägen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes, die als Punkt 23 auf der Tagesordnung der Tagung stehen, nach dem auf ihrer 16. Tagung gefassten Beschluss, diese Frage zum Gegenstand internationaler Regelungen in Form einer Empfehlung der Mitgliedstaaten zu machen –

beschließt am 16. November 1972 diese Empfehlung.

I. Begriffsbestimmung des Kultur- und Naturerbes

(1) Im Sinne dieser Empfehlung gelten als „Kulturerbe“
Denkmäler: Werke der Architektur, Großplastik und Monumentalmalerei einschließlich Höhlen und Inschriften sowie Objekte, Gruppen von Objekten und Überreste, die aus archäologischen, geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von besonderem Wert sind;

Ensembles: Gruppen einzelner oder miteinander verbundener Gebäude, die wegen ihrer Architektur, ihrer Geschlossenheit oder ihrer Stellung in der Landschaft aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von besonderem Wert;

Stätten: topographische Gebiete, die das gemeinsame Werk von Natur und Mensch sind und die wegen ihrer Schönheit oder ihrer archäologischen, geschichtlichen, ethnologischen oder anthropologischen Bedeutung von besonderem Wert sind.

(2) Im Sinne dieser Empfehlung gelten als „Naturerbe“
Naturgebilde, die aus physikalischen und biologischen Erscheinungsformen oder -gruppen bestehen, welche aus ästhetischen oder wissenschaftlichen Gründen von besonderem Wert sind;
geologische und physiographische Erscheinungsformen und genau angegrenzte Gebiete, die den Lebensraum für wertvolle oder bedrohte Tier- und Pflanzenarten bilden, welche aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung wegen von besonderem Wert sind;
Naturstätten oder genau abgegrenzte Naturgebiete, die aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung oder ihrer natürlichen Schönheit wegen oder in Hinblick auf ihre Beziehung zum gemeinsamen Werk von Mensch und Natur von besonderem Wert sind.

II. Politik der einzelnen Staaten

- (3) Im Einklang mit seinen Verfassungs- und Gesetzgebungserfordernissen soll jeder Staat nach Möglichkeit eine Politik festlegen, entwickeln und anwenden, deren Hauptziel es ist, alle verfügbaren wissenschaftlichen, technischen, kulturellen und sonstigen Mittel zu koordinieren und einzusetzen, um den wirksamen Schutz und die Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des Kultur- und Naturerbes zu gewährleisten.

III. Allgemeine Grundsätze

- (4) Das Kultur- und Naturerbe stellt ein Vermögen dar, dessen Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit dem Staat, in dessen Hoheitsgebiet es sich befindet, sowohl gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen als auch gegenüber der internationalen Gemeinschaft als Gesamtheit Pflichten auferlegt; die Mitgliedstaaten sollen alle Maßnahmen treffen, die zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlich sind.
Das Kultur- und Naturerbe soll in seiner Gesamtheit als geschlossenes Ganzes betrachtet werden, das nicht nur Werke von großem Eigenwert umfasst, sondern auch bescheidenere Teile, die im Lauf der Zeit Kultur- und Naturwert erreicht haben.
- (5) Keines dieser Werke und Teile soll in der Regel aus seiner Umgebung herausgelöst werden.
- (6) Da der Schutz und die Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des Kultur- und Naturerbes die Entfaltung des Menschen zum Ziel haben, sollen die Mitgliedstaaten ihre Arbeit auf diesem Gebiet nach Möglichkeit so ausrichten, dass das Kultur- und Naturerbe nicht länger als Hemmnis für die nationale Entwicklung, sondern als bestimmender Faktor dieser Entwicklung betrachtet werden.
- (7) Der Schutz des Kultur- und Naturerbes und seine wirksame Erhaltung in Bestand und Wertigkeit sollen als einer der wesentlichen Aspekte der Raumordnungspläne und der Planung im allgemeinen auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene angesehen werden.
- (8) Es soll eine aktive Politik der Erhaltung und Einbeziehung des Kultur- und Naturerbes in das Leben der Gemeinschaft entwickelt werden.
Die Mitgliedstaaten sollen für ein abgestimmtes Vorgehen aller beteiligten öffentlichen und privaten Stellen mit dem Ziel sorgen, eine derartige Politik auszuarbeiten und anzuwenden.
Vorbeuge- und Abhilfemaßnahmen in Hinblick auf das Kultur- und Naturerbe sollen durch weitere Maßnahmen ergänzt werden, die dazu bestimmt sind, jedem Bestandteil dieses Erbes eine Funktion zuzuweisen, die es je nach dem Kultur- oder Naturcharakter des betreffenden Gegenstandes zu einem Teil des sozialen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Lebens in Gegenwart und Zukunft macht.
Der wissenschaftliche und technische Fortschritt in allen mit dem Schutz und der Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des Kultur- und Naturerbes befassten

Studienzweigen soll in den Dienst des Schutzes des Kultur- und Naturerbes gestellt werden.

- (9) Die Behörden sollen für die Sicherung und die Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des Kultur- und Naturerbes im Rahmen des Möglichen ständig steigende finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.
- (10) Die Bevölkerung des betreffenden Gebietes soll an den Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen beteiligt und um Anregungen und Hilfe ersucht werden, wobei besonders auf die Achtung und Überwachung des Kultur- und Naturerbes hingewiesen werden soll. Auch die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung von privater Seite könnte erwogen werden.

IV. Aufbau und Dienststellen

- (11) Wenn auch die Unterschiedlichkeit der Mitgliedstaaten es ihnen unmöglich macht, eine einheitliche Organisationsform zu wählen, sollen dennoch bestimmte gemeinsame Maßstäbe beachtet werden.

Öffentliche Fachdienststellen

- (12) Unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse eines jeden Landes sollen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet, soweit noch nicht vorhanden, eine oder mehrere öffentliche Fachdienststellen einrichten, die für die wirksame Erfüllung folgender Aufgaben verantwortlich sind:
 - a) Planung und Durchführung von Maßnahmen aller Art zum Schutz und zur Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des Kultur- und Naturerbes des Landes und zu seiner aktiven Einbeziehung in das Leben der Gemeinschaft; in erster Linie Aufstellung eines Verzeichnisses des Kultur- und Naturerbes und Einrichtung angemessener Dokumentationsdienststellen;
 - b) nach Bedarf Ausbildung und Anwerbung wissenschaftlichen, technischen und Verwaltungspersonals, das für die Ausarbeitung von Erfassungs-, Schutz-, Erhaltungs- und Einbeziehungsmaßnahmen und für die Leitung ihrer Durchführung verantwortlich ist;
 - c) Herstellung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Fachleuten verschiedener Fachrichtungen bei der Untersuchung technischer Probleme der Erhaltung des Kultur- und Naturerbes;
 - d) Benutzung oder Errichtung von Laboratorien zur Untersuchung aller wissenschaftlichen Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Erhaltung des Kultur- und Naturerbes ergeben;
 - e) Gewährleistung der Durchführung der erforderlichen Restaurierungsarbeiten und der Erhaltung der Gebäude in möglichst gutem künstlerischen und technischen Zustand durch die Eigentümer oder Pächter.

Beratungsgremien

- (13) Die Fachdienststellen sollen mit Sachverständigengremien zusammenarbeiten, die für die Beratung bei der Vorbereitung von

Maßnahmen in Hinblick auf das Kultur- und Naturerbe verantwortlich sind. Diesen Gremien sollen Sachverständige, Vertreter der größeren Gesellschaften zur Erhaltung von Kultur- und Naturgut und Vertreter der beteiligten Verwaltungen angehören.

Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Gremien

- (14) Die mit dem Schutz und der Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des Kultur- und Naturerbes befassten Dienststellen sollen ihre Arbeit in Verbindung und gleichberechtigt mit anderen öffentlichen Stellen ausführen, insbesondere den für den regionalen Entwicklungsplan, größere öffentliche Arbeiten, den Umweltschutz sowie die Wirtschafts- und Sozialplanung zuständigen Stellen. Die Programme zur Förderung des Fremdenverkehrs, die das Kultur- und Naturerbe berühren, sollen sorgfältig ausgearbeitet werden, um die Eigenart und Bedeutung dieses Erbes nicht zu beeinträchtigen; ferner sollen Schritte unternommen werden, um eine angemessene Verbindung zwischen den beteiligten Behörden herzustellen.
- (15) Bei umfangreichen Vorhaben sollen zwischen den Fachdienststellen eine ständige Zusammenarbeit auf allen Ebenen hergestellt und zweckdienliche Koordinierungsregelungen getroffen werden, so dass Entscheidungen unter Berücksichtigung der verschiedenen in Betracht kommenden Interessen einvernehmlich getroffen werden können. Die Untersuchungen sollen von vornherein gemeinsam geplant, und es soll ein Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten entwickelt werden.

Zuständigkeit der Zentral-, Bundes-, Regional- und Kommunalstellen

- (16) In Anbetracht der Tatsache, dass die mit dem Schutz und der Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des Kultur- und Naturerbes zusammenhängenden Probleme schwer zu lösen sind, besondere Kenntnisse erfordern manchmal schwierige Entscheidungen mit sich bringen und dass es auf diesem Gebiet nicht genügend Fachpersonal gibt, sollen die Aufgaben in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Planung und Durchführung von Schutzmaßnahmen im allgemeinen zwischen Zentral- oder Bundes- und Regional- oder Kommunalbehörden in sorgfältig ausgewogener und der Lage in jedem Staat entsprechender Weise aufgeteilt werden.

V. Schutzmaßnahmen

- (17) Die Mitgliedstaaten sollen nach Möglichkeit aller erforderlichen wissenschaftlichen, technischen und verwaltungsmäßigen, rechtlichen und finanziellen Maßnahmen treffen, um den Schutz des Kultur- und Naturerbes in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sollen in Einklang mit den Rechtsvorschriften und dem Aufbau des Staates beschlossen werden.

Wissenschaftliche und technische Maßnahmen

- (18) Die Mitgliedstaaten sollen für eine sorgfältige und ständige Unterhaltung ihres Kultur- und Naturerbes sorgen, um durch Verfall bedingte, kostspielige Maßnahmen zu vermeiden; dazu sollen die für eine ordnungsgemäße Überwachung der Bestandteile ihres Erbes durch regelmäßige Inspektionen sorgen. Sie sollen ferner sorgfältig geplante Programme für Arbeiten zur Erhaltung in Bestand und Wertigkeit aufstellen und dabei nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen, technischen und finanziellen Mittel nach und nach das gesamte Kultur- und Naturerbe erfassen.
- (19) Vor Beginn und im Laufe der erforderlichen Arbeiten sollen alle durch deren Bedeutung bedingten gründlichen Untersuchungen durchgeführt werden. Fachleute auf allen einschlägigen Gebieten sollen diese Untersuchungen durchführen und daran mitwirken.
- (20) Die Mitgliedstaaten sollen wirksame Methoden für einen zusätzlichen Schutz derjenigen Bestandteile des Kultur- und Naturerbes prüfen, die durch ungewöhnlich ernste Gefahren bedroht sind. Diese Methoden sollen die dabei auftauchenden, miteinander verknüpften wissenschaftlichen, technischen und künstlerischen Probleme berücksichtigen und die Feststellung der anzuwendenden Behandlung ermöglichen.
- (21) Diese Bestandteile des Kultur- und Naturerbes sollen außerdem, soweit angängig, ihrer früheren Bestimmung zurückgegeben werden oder eine neue und geeignetere Funktion erhalten, sofern dies ihren kulturellen Wert nicht schmälert.
- (22) Alle in dem Kulturerbe vorgenommenen Arbeiten sollen darauf gerichtet sein, sein ursprüngliches Aussehen zu erhalten und es vor allen Neu- oder Umbauten zu schützen, welche die zwischen ihm und seiner Umgebung bestehenden Proportionen und Farbverhältnisse beeinträchtigen könnten.
- (23) Die im Lauf der Zeit entstandene und vom Menschen geschaffene Harmonie zwischen einem Denkmal und seiner Umgebung ist von größter Bedeutung und soll grundsätzlich nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Isolierung eines Denkmals durch Zerstörung seiner Umgebung soll in der Regel nicht genehmigt werden, und auch die Verbringung eines Denkmals an einen anderen Ort soll nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen dringender Gründe zur Lösung eines Problems ins Auge gefasst werden.
- (24) Die Mitgliedstaaten sollen Maßnahmen zum Schutz ihre Kultur- und Naturerbes vor den möglichen schädigenden Wirkungen der technologischen Entwicklung treffen, die ein Merkmal der modernen Zivilisation ist. Diese Maßnahmen sollten darauf ausgerichtet sein, den Auswirkungen von Stößen und Erschütterungen durch Maschinen und Fahrzeuge entgegenzuwirken. Ferner sollen Maßnahmen zur Verhinderung von Verunreinigungen, zur Sicherung gegen Natur- und sonstige Katastrophen und zur Behebung von Schäden am Kultur- und Naturerbe getroffen werden.

- (25) Da die Voraussetzungen für die Wiederherstellung von Ensembles nicht überall gleich sind, sollen die Mitgliedstaaten in geeigneten Fällen sozialwissenschaftliche Umfragen durchführen, um die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gemeinschaft, in deren Bereich sich das betreffende Ensemble befindet, genau zu ermitteln.
Bei allen Revitalisierungsmaßnahmen soll besonders darauf geachtet werden, dass die Menschen in dem wiederhergestellten Rahmen arbeiten, sich entfalten und Erfüllung finden können.
- (26) Die Mitgliedstaaten sollen geologische und ökologische Untersuchungen und Forschungsarbeiten an Bestandteilen des Naturerbes wie Parks, Tier- und Pflanzenschutzgebieten, Reservaten oder Erholungsgebieten oder sonstigen gleichwertigen Schutzzonen durchführen, um ihren wissenschaftlichen Wert zu ermitteln, die Folgen der Zulassung von Besuchern festzustellen und innere Zusammenhänge aufzuzeigen, damit ernstliche Schädigungen des Erbes vermieden und angemessene Voraussetzungen für die Pflege der Tier- und Pflanzenwelt geschaffen werden.
- (27) Die Mitgliedstaaten sollen mit den Fortschritten im Verkehrs- und Fernmeldewesen, in den audiovisuellen Verfahren, in der automatischen Datenverarbeitung und in der sonstigen einschlägigen Technik sowie mit den Entwicklungen auf dem Gebiet der Kultur und der Erholung Schritt halten, so dass optimale Anlagen und Einrichtungen für wissenschaftliche Untersuchungen und zum Nutzen der Allgemeinheit geschaffen werden können, die dem Zweck jedes Gebietes entsprechen, ohne die Naturschätze zu beeinträchtigen.

Verwaltungsmaßnahmen

- (28) Jeder Mitgliedstaat soll so bald wie möglich ein Verzeichnis für den Schutz seines Kultur- und Naturerbes aufstellen, in das Gegenstände aufgenommen werden, die, ohne selbst von außergewöhnlicher Bedeutung zu sein, von ihrer Umgebung nicht zu trennen sind und ihren Charakter mit prägen.
- (29) Die aus diesen Übersichten über das Kultur- und Naturerbe gewonnenen Angaben sollen in geeigneter Form gesammelt und regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden.
- (30) Um zu gewährleisten, dass das Kultur- und Naturerbe auf allen Ebenen richtig erkannt wird, sollen die Mitgliedstaaten Karten und eine möglichst umfassende Dokumentation über das betreffende Kultur- und Naturgut anfertigen.
- (31) Die Mitgliedstaaten sollen überlegen, welche geeignete Verwendung historischen Ensembles gegeben werden kann, die nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck dienen.
- (32) Für Schutz, Erhaltung in Bestand und Wertigkeit und Revitalisierung von Ensembles von historischer und künstlerischer Bedeutung soll ein Plan aufgestellt werden. Darin sollen periphere Schutzgürtel vorgesehen, Bedingungen für die Bodennutzung niedergelegt und die zu erhaltenden

Gebäude sowie die Bedingungen für ihre Erhaltung festgelegt werden. Dieser Plan soll in die allgemeine Raumordnungsplanung für die betreffenden Gebiete einbezogen werden.

- (33) In den Revitalisierungsplänen sollen die Verwendung, die historischen Gebäuden gegeben werden soll, sowie die künftigen Verbindungen zwischen dem Revitalisierungsgebiet und der städtebaulichen Entwicklung in seiner Umgebung angegeben werden. Wenn erwogen wird, ein Gebiet zum Revitalisierungsgebiet zu erklären, sollen die Kommunalbehörden und die Vertreter der Einwohner des Gebiets gehört werden.
- (34) Alle arbeiten, die zu einer Veränderung des gegenwärtigen Zustands der Gebäude in einem Schutzgebiet führen könnten, sollen der vorherigen Genehmigung der Raumordnungsbehörden aufgrund eines Gutachtens der für den Schutz des Kultur- und Naturerbes zuständigen Fachdienststellen bedürfen.
- (35) Veränderungen im Innern von Ensembles und der Einbau moderner Einrichtungen soll zulässig sein, wenn sie für das Wohl ihrer Bewohner erforderlich sind und die echten Wesensmerkmale alter Wohnstätten nicht tiefgreifend verändern.
- (36) Die Mitgliedstaaten sollen kurz- und langfristige Pläne auf der Grundlage der Verzeichnisse ihres Naturerbes ausarbeiten, um ein Erhaltungssystem zu entwickeln, das den Bedürfnissen ihres Landes entspricht.
- (37) Die Mitgliedstaaten sollen einen Beratungsdienst einrichten, der die nichtstaatlichen Organisationen und die Grundeigentümer berät, wie die staatlichen Erhaltungsmaßnahmen mit einer produktiven Bodennutzung in Einklang gebracht werden können.
- (38) Die Mitgliedstaaten sollen Pläne und Programme zur Restaurierung von Naturgebieten entwickeln, die durch die Industrie verödet oder anderweitig durch menschliche Betätigungen ausgeplündert wurden.

Rechtliche Maßnahmen

- (39) Die Bestandteile des Kultur- und Naturerbes sollen je nach ihrer Bedeutung einzeln oder gemeinsam durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nach Maßgabe der Zuständigkeit und der rechtlichen Verfahren jedes Landes geschützt werden.
- (40) Die Schutzmaßnahmen sollen, soweit erforderlich, durch neue Vorschriften zur Förderung der Erhaltung des Kultur- und Naturerbes und zur Erleichterung der Erhaltung seiner Einzelteile in Bestand und Wertigkeit ergänzt werden. Dazu sollen Schutzmaßnahmen gegenüber privaten Eigentümern und Behörden, soweit sie Eigentümer von Bestandteilen des Kultur- und Naturerbes sind, durchgesetzt werden.

- (41) Auf einem Grundstück, das an oder in der Nähe einer geschützten Stätte liegt, sollen ohne Genehmigung der Fachdienststellen weder Neubauten errichtet noch ein Abbruch vorgenommen werden, die das Aussehen der Stätte beeinträchtigen könnten.
- (42) Im Rahmen der Planung erlassene Rechtsvorschriften zur Förderung der industriellen Entwicklung oder öffentlicher und privater Arbeiten sollen auf die bestehenden Rechtsvorschriften über die Erhaltung Rücksicht genommen werden. Die für den Schutz des Kultur- und Naturerbes verantwortlichen Behörden könnten Schritte unternehmen, um die erforderlichen Erhaltungsarbeiten zu beschleunigen, entweder indem Sie den Eigentümer finanziell unterstützen oder indem sie anstelle des Eigentümers und in Ausübung seiner Befugnisse zur Ausführung der Arbeiten tätig werden, wobei die Möglichkeit besteht, dass ihnen der Teil der Kosten, den üblicherweise der Eigentümer gezahlt hätte, rückzuerstatten ist.
- (43) Soweit dies zur Erhaltung des Gutes erforderlich ist, könnten die Behörden ermächtigt werden, im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften ein geschütztes Gebäude oder eine geschützte Naturstätte zu enteignen.
- (44) Die Mitgliedstaaten sollen Vorschriften erlassen, um das Anbringen von Plakaten, Leucht- und anderen Reklamen, Firmenschildern, das Zelten, die Errichtung von Masten und Hochleitungsmasten, das Spannen von Strom- und Telefonleitungen, das Anbringen von Fernsehantennen, den Verkehr und das Abstellen von Fahrzeugen, das Aufstellen von Hinweisschildern, Straßenzubehör usw. und ganz allgemein alle mit Ausstattung und Nutzung von Grundstücken, die Bestandteil des Kultur- und Naturerbes sind, zusammenhängenden Maßnahmen zu überwachen.
- (45) Die Wirkungen der Maßnahmen zum Schutz eines Bestandteils des Kultur- oder Naturerbes sollen von Änderungen der Eigentumsverhältnisse unberührt bleiben. Wird ein geschütztes Gebäude oder eine geschützte Naturstätte verkauft, so soll der Käufer davon unterrichtet werden, dass sie geschützt ist.
- (46) Wer vorsätzlich ein Denkmal, ein Ensemble oder eine Stätte zerstört, beschädigt oder verunstaltet, die unter Schutz stehen oder von archäologischer, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind, soll mit Strafe oder Bußgeld nach Maßgabe der Rechtsvorschriften und der verfassungsmäßigen Zuständigkeit jedes Staates bestraft werden. Außerdem könnte das für widerrechtliche Ausgrabungen benutzte Gerät eingezogen werden.
- (47) Wer für eine sonstige Handlung verantwortlich ist, die den Schutz oder die Erhaltung in Bestand und Wertigkeit eines geschützten Bestandteils des Kultur- oder Naturerbes beeinträchtigt, soll mit Strafe oder Bußgeld bestraft werden; außerdem soll auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der beschädigten Stätte nach Maßgabe anerkannter wissenschaftlicher und technischer Normen erkannt werden.

Finanzielle Maßnahmen

- (48) Die zentralen und Kommunalbehörden sollen nach Möglichkeit in ihrem Haushalt einen bestimmten Prozentsatz ihrer Mittel, welcher der Bedeutung des zu ihrem Kultur- oder Naturerbes gehörenden geschützten Gutes entspricht, für die Unterhaltung und die Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in ihrem Eigentum stehenden geschützten Gutes sowie für eine finanzielle Unterstützung derartiger Arbeiten an anderem geschützten Gut bereitstellen, die von dessen Eigentümer, sei es eine öffentliche Stelle oder eine Privatperson, ausgeführt werden.
- (49) Die Ausgaben für Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit von Gegenständen des Kultur- und Naturerbes in Privateigentum sollen nach Möglichkeit von dem jeweiligen Eigentümer oder Benutzer getragen werden.
- (50) Den Privateigentümern geschützten Gutes könnten Steuervergünstigungen für derartige Ausgaben oder Zuschüsse oder Darlehen zu günstigen Bedingungen gewährt werden, sofern sie die Arbeiten zu Schutz, Erhaltung in Bestand und Wertigkeit und Revitalisierung ihres Eigentums nach anerkannten Normen ausführen.
- (51) Es soll erwogen werden, die Eigentümer von geschützten Kultur- und Naturgebieten für Verluste, die sie infolge von Schutzprogrammen erleiden, erforderlichenfalls zu entschädigen.
- (52) Die den Privateigentümern gewährten finanziellen Vergünstigungen sollen Gegebenenfalls davon abhängig gemacht werden, dass die Privateigentümer bestimmte zugunsten der Allgemeinheit festgesetzte Bedingungen erfüllen, z.B. Öffnung von Parks, Gärten und Stätten, Genehmigung von Besichtigungen der gesamten oder eines Teils der Naturstätten, Denkmäler und Ensembles, Fotographieerlaubnis usw.
- (53) In den Haushalten von Behörden sollen Sondermittel für den Schutz des durch umfangreiche öffentliche oder private Arbeiten gefährdeten Kultur- und Naturerbes vorgesehen werden.
- (54) Zur Erhöhung der ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können die Mitgliedstaaten einen oder mehrere „Fonds für das Kultur- und Naturerbe“ als gesetzlich errichtete Anstalten gründen, die berechtigt sind, private Schenkungen, Spenden und Vermächnisse, insbesondere von Industrie- und Handelsunternehmen entgegenzunehmen.
- (55) Den Gebern von Schenkungen, Spenden oder Vermächnissen zum Erwerb; zur Restaurierung oder zur Unterhaltung bestimmter Bestandteile des Kultur- und Naturerbes könnten ebenfalls Steuervergünstigungen gewährt werden.
- (56) Um die Revitalisierung des Natur- und Kulturerbes zu erleichtern, könnten die Mitgliedstaaten besondere Vorkehrungen treffen, insbesondere durch Darlehen für Renovierungs- und Restaurierungsarbeiten; sie könnten auch die erforderlichen Vorschriften erlassen, um Preissteigerungen aufgrund von Bodenspekulationen in betreffenden Gebieten zu verhüten.

- (57) Um Härten für ärmere Einwohner zu vermeiden, die sich daraus ergeben, dass sie aus revitalisierten Gebäuden oder Ensembles ausziehen müssen, könnten Ausgleichszahlungen für Mieterhöhung erwogen werden, um es ihnen zu ermöglichen, ihre Wohnungen zu behalten. Diese Zahlungen sollen eine vorübergehende Maßnahme darstellen und nach dem Einkommen der Betroffenen so bemessen werden, dass sie die durch die Arbeiten bedingten erhöhten Kosten zahlen können.
- (58) Die Mitgliedstaaten könnten die Finanzierung von Arbeiten jeder Art zugunsten des Kultur- und Naturerbes erleichtern, indem sie von öffentlichen Einrichtungen und privaten Kreditanstalten getragene „Darlehnskassen“ einrichten, die Eigentümern Darlehen mit niedrigem Zinssatz und mit langer Tilgungsfrist gewähren.

VI. Maßnahmen auf dem Gebiet der Erziehung und Kultur

- (59) Hochschulen, Bildungsanstalten auf allen Ebenen und Weiterbildungseinrichtungen sollen regelmäßige Kurse, Vorträge, Seminare usw. über Kunstgeschichte, Architektur, Umwelt und Stadtplanung veranstalten.
- (60) Die Mitgliedstaaten sollen Aufklärungskampagnen durchführen, um in weiten Kreisen der Öffentlichkeit Interesse und Achtung für das Kultur- und Naturerbe zu wecken. Es sollen ständig Bemühungen unternommen werden, die Allgemeinheit über die laufenden und möglichen Maßnahmen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes zu unterrichten und die Würdigung und Achtung der darin verkörperten Werte zu wecken. Dazu sollen nach Bedarf alle Informationsmedien genutzt werden.
- (61) Ohne den großen wirtschaftlichen und sozialen Wert des Kultur- und Naturerbes außer Acht zu lassen, sollen Maßnahmen getroffen werden, um den hervorragenden kulturellen und erzieherischen Wert dieses Erbes, der das Grundmotiv für seinen Schutz und seine Erhaltung in Bestand und Wertigkeit bildet, zu fördern und zu stärken.
- (62) Alle Bemühungen zugunsten der Bestandteile des Kultur- und Naturerbes sollen den kulturellen und erzieherischen Wert berücksichtigen, der ihnen als typischem Ausdruck einer dem Menschen gemäßen und angemessenen Umwelt, Architektur oder Stadtplanung innewohnt.
- (63) Es sollen freiwillige Organisationen gegründet werden, die staatliche und kommunale Behörden zu voller Ausübung ihrer Schutzbefugnisse anregen, sie unterstützen und ihnen erforderliche Mittel beschaffen; diese Organisationen sollen Beziehungen zu örtlichen historischen Gesellschaften, Verschönerungsvereinen, örtlichen Entwicklungsausschüssen und Fremdenverkehrsvereinen usw. unterhalten und könnten auch für ihre Mitglieder Besuche und geführte Besichtigungen von verschiedenen Gegenständen des Kultur- und Naturerbes veranstalten.